Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2213

19. 10. 78

Sachgebiet 7400

Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung

Aufhebbare Siebenundsechzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
— Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —
— Drucksache 8/2019 —

A. Problem

Bei dem Außenwirtschaftsrecht hat sich eine Reihe von Änderungen ergeben.

B. Lösung

Die Einfuhrliste soll auf den neuesten Stand gebracht werden.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Vorschlag

Der Bundestag verlangt die Aufhebung der Verordnung nicht.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn

Bericht des Abgeordneten Junker

Die Verordnung, die bereits in Kraft getreten ist, wurde vom Präsidenten des Deutschen Bundestages am 20. September 1978 an den Ausschuß für Wirtschaft zur Beratung überwiesen. Es handelt sich um eine sogenannte Nachlaufverordnung, bei der der Deutsche Bundestag nach § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die Aufhebung innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Verkündung der Verordnung verlangen kann.

Die Siebenundsechzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste enthält im wesentlichen eine Neufassung des Abschnitts 9 „Spinnstoffe und Waren daraus" der Einfuhrliste.

Diese Neufassung ist erforderlich geworden, nachdem die Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit einer Reihe von Textilexportländern auf der Grundlage des Welttextilabkommens Ausfuhrselbstbeschränkungsabkommen geschlossen bzw. gegenüber einigen dieser Länder autonome Maßnahmen ergriffen hat, um weiterhin eine geordnete Entwicklung des Textilhandels zu gewährleisten.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, von dem dem Bundestag zustehenden Aufhebungsverlangen keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 18. Oktober 1978

Der Ausschuß für Wirtschaft

Reuschenbach	**Junker**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter